

II-3833 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1916/J

1978 -06- 09

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. ERMACORA, *Dr. Blenk*
und Genossen
an den Bundesminister für Verkehr
betreffend Datengeheimnis im Fernsprechverkehr

Informationen aus anderen Staatsordnungen zeigen, daß es dort möglich ist, den gesamten Telefonverkehr von privaten Fernsprechteilnehmern hinsichtlich Gesprächspartner, dessen Telefonnummer, Gesprächsdauer und Gesprächszeitpunkt, Kosten des Gesprächs im automatisierten Selbstwählverkehr aufzuschlüsseln. Das betrifft bedeutende Fragen des Datenschutzes. Die österreichische Öffentlichkeit einschließlich der Abgeordneten, die sich um ein modernes Datenschutzgesetz bemühen, sind nicht darüber informiert, ob und, wenn ja, in welchem Ausmaß der Telefonverkehr von Fernsprechteilnehmern in Österreich im Selbstwählverkehr computermäßig ermittelt werden kann und die so gespeicherten personenbezogenen Daten weitergegeben werden.

Daher stellen die oben genannten Abgeordneten an den Bundesminister für Verkehr folgende

A n f r a g e :

- 1.) Werden die Fernsprechteilnehmer im privaten Selbstwählverkehr computermäßig erfaßt ?
- 2.) Werden die Fernsprechteilnehmer händisch zentral erfaßt und deren Daten, das heißt nach Fernsprechteilnehmer (In- und Ausland), dessen Rufnummer, Gesprächszeitpunkt

und Gesprächsdauer geordnet, computermäßig gespeichert ?

3.) Wenn die Frage 1 oder 2 bestätigend beantwortet wird, welche Daten werden im einzelnen computermäßig erfaßt ?

4.) Hat der einzelne Fernsprechteilnehmer die Möglichkeit, über diese Datenermittlung Auskunft zu erhalten?

5.) In welchen Fällen werden einzelne oder alle der gespeicherten Daten anderen Dienststellen des Bundes übermittelt ?